



Satzung

LTAV- Verein zur Förderung des Long Term Asset Valuation Verfahrens e.V.

In der Fassung vom 7. September 2011, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "LTAV - Verein zur Förderung des Long Term Asset Valuation-Verfahren e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Weiterwicklung und die Verbreitung des Schiffsbewertungskonzepts „Long Term Asset Value“ (LTAV) unter Federführung der Vereinigung Hamburger Schiffsmakler und Schiffsagenten e.V. (VHSS) und Pricewaterhouse-Coopers (PwC) zum Wohle seiner Mitglieder und hieran interessierter Dritter.
2. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Organisationen; Behörden, Institutionen und/oder Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts an, die das gleiche Ziel oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. Zur Verwicklung seiner Ziele
 - informiert der Verein über das Schiffsbewertungskonzept LTAV.
 - organisiert und realisiert der Verein Informationsveranstaltung, Seminare, Workshops und Symposien.
 - entwickelt der Verein das LTAV-Konzept in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und ggf. mit externen Unternehmen und/oder Institutionen, etc. weiter.
 - fördert der Verein Publikationen sowie den allgemeinen wissenschaftlichen Diskurs zu dem LTAV insbesondere mit wissenschaftlichen Einrichtungen wie Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen im Inland und Ausland.
4. Der Verein verfolgt keine originär erwerbs- und eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Reeder, Schiffsmakler oder sonst von Berufs wegen interessierter Dritter sein, der das Long Term Asset Valuation-Verfahren für seine eigenen betrieblichen Zwecke nutzen möchte oder an deren Fortentwicklung interessiert

ist. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert, seine Kontakte dahin zu nutzen, dass das Long Term Asset Valuation-Verfahren weite Verbreitung nicht nur im deutschen und europäischen Markt finden. Insbesondere sollen sie auch andere von Berufs wegen Interessierte für eine Mitgliedschaft gewinnen.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Werden juristische Personen Mitglied, steht der juristischen Person unabhängig von der Firmengröße nur eine Stimme zu, die von dem von der juristischen Person als Mitglied entsandte Repräsentanten wahrzunehmen ist.
6. Eine Übertragung des Stimmrechts auf außenstehende Dritte ist nicht zulässig. Unberührt bleibt das Recht, im Fall der Verhinderung einem anderen Mitglied weisungsgewundene oder von Weisungen freigestellte Vollmacht zu erteilen, das verhinderte Mitglied auf Mitgliederversammlungen zu vertreten.
7. Jedes Mitglied ist Dritten gegenüber zur Wahrung der Verschwiegenheit über alle vereinsinternen Angelegenheiten, insbesondere über die Finanz- und Vermögenslage und die Kassenführung verpflichtet. Eine Verletzung macht das Mitglied schadensersatzpflichtig. Kann der Verein nicht einen konkreten höheren Schaden beziffern, ist das Vereinsmitglied in jedem Fall zu einem pauschalierten Schadensersatz von EUR 10.000,00 verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. In Zweifelsfällen ist die Frist gewahrt, wenn das Mitglied den rechtzeitigen Zugang, nicht die Absendung der Austrittserklärung an den Vorstand nachweisen kann.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinsmitglied sich Dritten gegenüber abträglich über den Verein und seine Zwecksetzung äußert oder auf sonstige Weise die Ziele des Vereins schwerwiegend verletzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
5. Ein Ausschluss ohne Anrufung der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn das Mitglied auch auf Mahnung seine Beitragspflichten nicht erfüllt. Ein solcher Ausschluss befreit das Mitglied nicht von seiner ausstehenden Beitragspflicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus können auch eine Aufnahmegebühr und zur Finanzierung besonderer Ausgaben Umlagen bis zur Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrags erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zwei Personen dürfen dabei Beschäftigte des VHSS sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt im

Amt, bis zu der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied oder Beschäftigter eines Vereinsmitgliedes oder des VHSS e.V ist.

4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, bzw. Beendigung der Beschäftigung bei einem Mitglied oder dem VHSS e.V. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses nimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die Vorstandstätigkeit wahr.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,-- der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
7. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Billigung vorzulegen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Aufstellung eines Kassenberichts aller Einnahmen und Ausgabe innerhalb des ersten Monats eines Geschäftsjahres für das zurückliegende Geschäftsjahr und Erläuterung der Abweichungen vom Haushaltsplan.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b) wenn der Vorstand es zur Wahrung der Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Erörterungsgegenstandes nebst eines konkreten Beschlussantrags beantragt wird. Zu diesem Zweck hat der Vorstand dem Initiativ-Mitglied eine Liste aller Vereinsmitglieder zu übergeben.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet neben den in der Satzung vorgesehenen Beschlussgegenständen über

- a) den Haushaltsplan,
 - b) die Billigung der Kassenführung und des Kassenabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Soweit in dieser Satzung nicht bestimmte qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Mitgliedsanschrift. Der Einberufung der Versammlung ist eine Tagesordnung nebst den Gegenständen der Beschlussfassung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zu benennenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Stellt der Vorstand fest, dass das Mitgliederquorum nicht erreicht ist, kann er mit Zustimmung der Hälfte aller erschienenen Mitglieder zu einer neuen Versammlung am gleichen Tag und am selben Ort einladen. Stimmt die Hälfte der erschienenen Mitgliederversammlung einer solchen Mitgliederversammlung zu, so ist diese mit den anwesenden und/oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.
 7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
 8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Einbezug der von diesen vertretenen Mitgliedern. Für die Beschlussfassung kommt es nur auf das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen an. Stimmenthaltungen zählen wie nicht erschienene Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kann der Vorstand nach Erörterung zu einer zweiten Abstimmung aufrufen. Ergibt sich dann wiederum Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den auf der Versammlung anwesenden Vorständen zu unterzeichnen. Ist nur ein Vorstand vertreten, ist aus dem Kreis der Mitglieder per Akklamation ein Protokollführer zu benennen, der die Niederschrift ebenfalls zu unterzeichnen hat. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift in den Räumen des Vereins einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein etwaiger Liquidationsüberschuss steht den Vereinsmitgliedern nach Köpfen zu.

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Satzung kann bis zum 31. Dezember 2012 auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geändert werden, wenn diese Änderung nach entsprechendem Hinweis durch das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde erforderlich ist, um die Eintragung ins Vereinsregister zu erreichen bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit - sofern dieses zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt werden sollte - erforderlich ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. September 2011 in Hamburg errichtet und zuletzt geändert am 22. Dezember 2011.